

Zuordnungsvereinbarung

zwischen

DB Energie GmbH
Pfarrer-Perabo-Platz 2
60326 Frankfurt/Main

- Bahnstromnetzbetreiber (BNB) -

und

...

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) -

- gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet -

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im 16,7-Hz-Bahnstrom. Ist der BKV im 16,7-Hz-Bahnstromnetz des BNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung in Form eines Moduls zum Lieferantenrahmenvertrag Verwendung.

2. Zuordnungsermächtigung

Der BKV gestattet dem BNB die Zuordnung von virtuellen Entnahmestellen Dritter zu einem Bahnstrombilanzkreis (BBK) des BKV nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- 3.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, den zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen. Der Vertrag berücksichtigt weiterhin das mit den Marktteilnehmern und der Bundesnetzagentur im Zeitraum von Juni bis Dezember 2012 konsultierte 16,7-Hz-Netzzugangsmodell. Für einen Übergangszeitraum ab 01.07.2014 bis zur endgültigen Einführung der zur Umsetzung des konsultierten Netzzugangsmodells erforderlichen IT-Systeme gelten zudem gegenüber dem konsultierten 16,7-Hz-Netzzugangsmodell Ergänzungen, insbesondere hinsichtlich der Fristen und Formate.
- 3.2. Hinsichtlich des Clearings der vom BNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere Folgendes: Legt einer der Vertragspartner konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1 Beide Vertragspartner haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten BNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2 Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Partnern findet nicht statt.
- 4.3 Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte BNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.

- 4.3.1 Der BNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragspartner rechtzeitig vorher verständigen.
- 4.3.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen BNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der BNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszusuchen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Vertragspartners.
- 4.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt am TT/MM/JJJJ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Im Fall der Verwendung als Modul zum Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Lieferantenrahmenvertrag, jedoch frühestens zum TT/MM/JJJJ, in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarung.

- 5.2 Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Partnern gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 5.3 Ansprüche zwischen den Vertragspartnern, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung des jeweils anderen Partners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Moduls Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

- 6.3 Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 6.4 Die Partner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Partner sind berechtigt, Verbrauchs, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 6.5 Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Partnern in diesen Marktrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 6.7 Der Gerichtsstand ist der Sitz des BNB.
- 6.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- 6.9 Änderungen der Anlage 2 werden sich die Partner unverzüglich mitteilen.
- 6.10 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Zuordnungsermächtigung (Muster) Anlage 2: Datenblatt

_____, den _____ Frankfurt/Main, den _____

BKV (Unterschrift/Stempel)

DB Energie GmbH

Anlage 1: Zuordnungsermächtigung

Firma Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort	Lieferant/Einspeiser
--	-----------------------------

Firma Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort	Verteilnetzbetreiber
--	-----------------------------

Firma Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort Ansprechstelle Telefon Telefax E-Mail	Bilanzkreisverantwortlicher
--	------------------------------------

Regelzone (EIC) Bilanzkreis (EIC) Beschränkung auf Bilanzierungsgebiete (EIC) Beschränkung auf Zeitreihentypen Beginn zum Änderung zum Ende zum	Regelzone 16,7-Hz-Bahnstromnetz NEIN NEIN. 01.07.2014 , 00:00 Uhr (nur zum Monatsersten) , 00:00 Uhr (nur zum Monatsersten) , 24:00 Uhr (nur zum Monatsletzten)
--	---

Der Bilanzkreisverantwortliche gestattet gemäß vorstehenden Angaben die Zuordnung von Zählpunkten des Lieferanten zu seinem Bahnstrombilanzkreis.

Ort, Datum, Unternehmensstempel und Unterschrift des Bilanzkreisverantwortlichen

Anlage 2:

Datenblatt BNB

Vereinbarungsfragen

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Anschrift (soweit abweichend von Seite 1):

Datenklärung

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

E-Mail-Adresse des BNB für EDIFACT-Übermittlungen:

Marktpartner-ID BNB:

Datenblatt BKV

Vereinbarungsfragen:

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Anschrift (soweit abweichend von Seite 1):

Datenklärung:

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT-Übermittlungen:

Marktpartner-ID BKV:

Bilanzkreise des BKV (soweit nicht in Anlage 1 genannt):